

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird ausgesprochen, wenn:

Bed.	Hauptfächer	Nebenfächer	Ausgleich
1.	Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens "befriedigend"	alle Fächer mindestens "befriedigend"	Kein Ausgleich notwendig
2.	in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens "befriedigend", im dritten Fach "ausreichend"		"gut" in einem anderen Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Englisch
3.		höchstens drei Fächer "ausreichend", alle anderen Fächer mindestens befriedigend"	Für jedes "ausreichend" ein "gut" als Ausgleich
4.		höchstens zwei Fächer "ausreichend", ein Fach "mangelhaft" und alle anderen Fächer mindestens befriedigend"	Für jedes "ausreichend" oder "mangelhaft" ein "gut" als Ausgleich
5.			Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

Rechtsgrundlage für die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der der gymnasialen Oberstufe ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (Stand: 1. 7. 2010):

§ 41 (1):

Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.